

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 6. August 1951

Nummer 34

| Datum    | Inhalt                                                                                         | Seite |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 3. 8. 51 | Verordnung NRW PR. 5/51 über Milchpreise und Fettgehalt der Milch im Lande Nordrhein-Westfalen | 95    |

NRW PR. 5/51.

### Verordnung über Milchpreise und Fettgehalt der Milch im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 3. August 1951.

Auf Grund der §§ 10 und 18 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar 1951 (BGBl. I S. 135) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung M. Nr. 1/51 über Preise für Milch und Butter vom 8. Juni 1951 (BA. vom 9. 6. 1951 Nr. 109) und § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27) in der Fassung vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in Verbindung mit der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (GuVoBl. des Wirtschaftsrates S. 61) wird verordnet:

#### I. Fettgehalt der Milch.

##### § 1

Trinkmilch, die zum unmittelbaren Genuß in den Verkehr gebracht wird, muß einen Mindestfettgehalt von 2,8 Prozent aufweisen.

#### II. Preisregelung.

##### § 2

Das Land Nordrhein-Westfalen wird in 3 Preisgebiete eingeteilt:

Zum Preisgebiet I gehören:

Vom Regierungsbezirk Köln

- alle kreisfreien Städte,
- die Landkreise Köln und Bergheim,
- vom Landkreis Born die Gemeinden Beuel, Godesberg, Melen und das Amt Bornheim,
- vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Städte Bensberg, Bergisch-Gladbach und die Gemeinde Porz,
- vom Siegburgkreis die Stadt Siegburg, die Gemeinden Hennef/Sieg, Troisdorf einschl. Friedrich-Wilhelms-Hütte und Sieglar, die Ämter Menden, Oberkassel, die Stadt Königswinter und die Gemeinde Honnef/Rhein.

Vom Regierungsbezirk Aachen  
der Stadt und Landkreis Aachen.

Vom Regierungsbezirk Düsseldorf

- alle kreisfreien Städte,
- die Landkreise Düsseldorf-Mettmann, Rhein-Wupperkreis, Grevenbroich, Kempen-Krefeld und Dinslaken,
- vom Landkreis Moers die Städte Moers, Homberg, Rheinhausen und die Gemeinden Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Repelen-Barl, Kapellen und Rumeln.

Vom Regierungsbezirk Arnsberg

- alle kreisfreien Städte,
- die Landkreise Ennepe-Ruhr, Unna, Iserlohn, Altena, Arnsberg ohne das Amt Warstein und Siegen,
- vom Landkreis Lippstadt die Stadt Lippstadt.

Vom Regierungsbezirk Münster

- alle kreisfreien Städte,
- der Landkreis Recklinghausen südlich der Lippe einschließlich der Städte Dorsten und Haltern,
- vom Landkreis Lidinghausen die Gemeinden Alt-Lünen, Bockum-Hövel, Bork, Selm und Stadt Werne a. d. Lippe,
- vom Landkreis Beckum die Stadt Ahlen und die Gemeinde Heessen,
- vom Landkreis Ahaus die Stadt Gronau,
- vom Landkreis Steinfurt die Stadt Rheine.

Vom Regierungsbezirk Detmold

- alle kreisfreien Städte,
- der Landkreis Bielefeld,
- vom Landkreis Minden die Städte Minden und Bad Oeynhausen,
- vom Landkreis Paderborn die Stadt Paderborn,
- vom Landkreis Wiedenbrück die Stadt Gütersloh,
- vom Landkreis Detmold die Stadt Detmold,
- der Landkreis Herford.

Zum Preisgebiet II gehören:

Alle Landkreise und Gemeinden von Nordrhein-Westfalen, soweit sie nicht in das Preisgebiet I fallen.

Zum Preisgebiet III gehören:

Alle Orte der Preisgebiete I und II, in denen kein Milchhändler tätig ist.

(1) Für Trinkmilch werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

| Preis-<br>gebiete | Milchart                                      | Abgabepreis der<br>Molkerei oder<br>Verteilungsstelle<br>an den Milch-<br>handel in Dpf je l |     |     |     |     |     | Verbraucherpreis<br>für Milch in Dpf<br>je l bei Lieferung<br>frei Haustür, ab<br>Laden o. Molkerei |     |     |
|-------------------|-----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----|
|                   |                                               | 1/1                                                                                          | 1/2 | 3/4 | 1/1 | 1/2 | 3/4 | 1/1                                                                                                 | 1/2 | 3/4 |
| I                 | Trinkmilch, lose,<br>Mindestfettgehalt 2,8%   | 31,5                                                                                         |     |     |     |     |     | 38                                                                                                  | 19  | 9,5 |
| II                |                                               | 29,5                                                                                         |     |     |     |     |     | 36                                                                                                  | 18  | 9   |
| I                 | Trinkmilch in Flaschen<br>(Molkereiabfüllung) |                                                                                              |     |     |     |     |     |                                                                                                     |     |     |
|                   | Mindestfettgehalt 2,8%                        | 36,5                                                                                         | 20  | 11  | 45  | 24  | 14  |                                                                                                     |     |     |
| II                |                                               | 34,5                                                                                         | 19  | 10  | 43  | 23  | 13  |                                                                                                     |     |     |

Bei Lieferung von Flaschentrinkmilch frei Wohnung ist der Milchhandel berechtigt, einen Zuschlag bis zu 2 Dpf je Liter zu erheben.

(2) Im Preisgebiet III darf der Verbraucherpreis für Trinkmilch mit einem Mindestfettgehalt von 2,8 Prozent 34 Dpf je Liter nicht übersteigen.

(3) Die Unterschiedsbeträge zwischen den Einstandspreisen ab Molkerei und den Verbraucherhöchstpreisen gemäß Abs. 1 sind Höchstspannen. Die Gewährung oder Inanspruchnahme von Skonten oder anderen Vergünstigungen ist unzulässig. Die Milch ist täglich an die Molkerei bar zu bezahlen.

#### § 4

(1) In den Abgabepreisen sind die Kosten für die Abholung der Trinkmilch von der Molkerei oder Verteilungsstelle bis zu einer Entfernung von 5 km, berechnet von der nächstliegenden Grenze des Milchhandelsbezirks bzw. von der Verkaufsstelle des Milchhändlers abgegolten.

(2) Läßt sich der Milchhändler nach Vereinbarung mit der Molkerei die Milch von der Molkerei oder Verteilungsstelle zustellen, so kann ihm die Molkerei für eine Entfernung bis 3 km 0,3 Dpf je Liter, für eine Entfernung bis 5 km 0,5 Dpf je Liter als Zustellgebühr berechnen. Beträgt die Entfernung von der Molkerei oder Verteilungsstelle mehr als 5 km, so trägt die Molkerei die Zustellgebühr für die über 5 km hinausgehende Entfernung.

(3) Holt der Milchhändler nach Vereinbarung mit der Molkerei die Milch von dieser oder der Verteilungsstelle ab, so kann er für die über 5 km betragende Strecke hinaus die nachfolgenden Vergütungssätze beanspruchen:

Bei einer zusätzlichen Strecke

|             |          |
|-------------|----------|
| bis zu 3 km | 0,3 Dpf  |
| " " 5 km    | 0,5 Dpf  |
| " " 10 km   | 0,75 Dpf |
| " " 20 km   | 1,0 Dpf  |
| " " 30 km   | 1,25 Dpf |

Über 30 km nicht mehr als 1,5 Dpf je Liter.

#### § 5

Die Gefäße zur Bedienung seines Kundenkreises hat der Milchhändler selbst zu stellen, ebenso obliegt ihm das Reinigen dieser Gefäße. Werden ihm diese Gefäße von der Molkerei ganz oder teilweise gestellt oder gereinigt, so kann die Molkerei für jede dieser Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

#### § 6

Abnehmerspanne der Empfangsmolkerei.

Wird molkereimäßig bearbeitete trinkfertige Trinkmilch (Fernmilch) von Landmolkereien an Molkereien in Bedarfsorten geliefert, so steht den abnehmenden Molkereien für die zugewiesene verkaufsfertige Trinkmilch eine Abnehmerspanne in Höhe von 1 Dpf je Liter zu. Mit dieser Spanne sind alle Unkosten (Ausgabe der Milch an die Händler, Stellen und Reinigen der Milchgefäße sowie der Spitzenausgleich usw.) abgegolten. Die Spanne ist angemessen zwischen Lieferbetrieb und abnehmendem Betrieb aufzuteilen, wenn das Stellen der Transportgefäße (Kannen und Tanks) bzw. die Reinigung der Transportgefäße durch den Lieferbetrieb vorgenommen wird.

Für die von den abnehmenden Molkereien bezogene, nicht verkaufsfertige Trinkmilch stehen den abnehmenden Molkereien Bearbeitungsspannen zu, die auf Grund der nachgewiesenen Kosten durch die Preisbildungsstelle festgesetzt werden.

#### § 7

Rabattgewährung bei Lieferung an Großverbraucher.

(1) Die festgesetzten Verbraucherpreise ermäßigen sich bei Abgabe von Trinkmilch an Großverbraucher (Krankenhäuser, Gaststätten, Bäckereien, Kantinen, Läger usw.) bei einer Tagesabnahme von

|                 |                     |
|-----------------|---------------------|
| 11 bis 30 Liter | um 1,0 Dpf je Liter |
| 31 bis 60 Liter | um 2,0 Dpf je Liter |
| 61 und mehr     | um 3,0 Dpf je Liter |

Ein Anspruch auf den Mengenrabatt besteht nur dann, wenn die gelieferte Milchmenge von einer Stelle abgenommen wird. Stellt der Milchhändler dem Großverbraucher die Gefäße zum Aufbewahren der Milch zur Verfügung, so ermäßigt sich der Rabatt um 1,0 Dpf je Liter.

Holen öffentliche, gemeinnützige Anstalten die Trinkmilch unmittelbar in der Molkerei ab, so ist ihnen bei Mengen von 10 Liter und mehr der Einstandspreis des Milchhandels zu berechnen.

(2) Bei Abnahme von ungleichmäßigen Mengen durch den Großverbraucher ist der Mengenrabatt der durchschnittlichen Tagesmenge zu gewähren.

#### § 8

Bei Abrechnung des Milchhändlers mit dem Verbraucher darf er auf den vollen Pfennigbetrag aufrunden.

Bei Abrechnung mehrerer Teillieferungen darf nur der Gesamtbetrag auf den vollen Pfennigbetrag aufgerundet werden. Als mehrere Teillieferungen gilt auch die gleichzeitige Lieferung von loser Trinkmilch und Trinkmilch in Flaschen.

### III. Strafbestimmungen.

#### § 9

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 28 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar 1951 (BGBl. I S. 135) bestraft.

### IV. Schlußbestimmungen.

#### § 10

Die Verordnung tritt am 6. August 1951 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. August 1951.

Der Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen.  
In Vertretung:  
Dr. Wegener.

Der Minister für  
Wirtschaft und Verkehr  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Sträter.

— GV. NW. 1951 S. 95.